



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Februar 2014

Nummer 8

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		77	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma H. R. M. Metallverarbeitings GmbH	S. 115	
68	Anerkennung einer Stiftung („Pielonia-Stiftung)	S. 109			
69	Anerkennung einer Stiftung („USB-Stiftung“ als Verbrauchsstiftung)	S. 110	78	Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km 844,8 bis 846,8, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 4	S. 115
70	Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG (Labor Krapohl)	S. 110	79	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg A.ö.R, Duisburg	S. 117
71	örV der Städte Essen, Mülheim und Oberhausen zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Betreuungsgeldes	S. 110	80	Errichtung eines Teilstandortes der städt. Robert-Jungk-Gesamtschule Krefeld in der Gemeinde Kerken	S. 117
72	örV zwischen Kreis Mettmann und Stadt Ratingen über Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	S. 112	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
73	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer, Düsseldorf)	S. 113	81	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Feststellung nach § 3 a UVPG	S. 125
74	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan)	S. 114	82	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	S. 125
75	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	S. 114	83	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2014	S. 126
76	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma STEAG Kraftwerks- Grundstücksgesellschaft mbH	S. 114	84	Bekanntmachung Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2012	S. 127
			85	Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte	S. 133

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 68 Anerkennung einer Stiftung („Pielonia-Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St.1761

Düsseldorf, den 4. Februar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Pielonia-Stiftung“

als Familienstiftung mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24. Januar 2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 109

## 69 Anerkennung einer Stiftung („USB-Stiftung“ als Verbrauchsstiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St.1765

Düsseldorf, den 7. Februar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„USB-Stiftung“** als Verbrauchsstiftung

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31.01.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 110

## 70 Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG (Labor Krapohl)

Bezirksregierung  
24.05.30-03.06 (Labor Krapohl)

Düsseldorf, den 29. Januar 2014

Hiermit wird die am 14.02.2006 ausgestellte Großhandelserlaubnis, ausgestellt auf die Firma Labor Krapohl, Arzneimittelvertrieb G. Krapohl, Duisburger Str. 434, 45478 Mülheim an der Ruhr, für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 110

## 71 örV der Städte Essen, Mülheim und Oberhausen zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Betreuungsgeldes

Bezirksregierung  
31.01.01-E-GkG

Düsseldorf, den 5. Februar 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit

geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Essen, Mülheim/Ruhr und Oberhausen vom 12.12.2013 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Ergänzungsvereinbarung zwischen den Städten Essen, Mülheim/Ruhr und Oberhausen zur Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet des Betreuungsgeldes auf die Stadt Essen vom 12.12.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
(Buschwa)

Zwischen  
der Stadt Mülheim an der Ruhr,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dagmar Mühlenfeld, und den Stadtdirektor, Herrn Dr. Frank Steinfort, - im Folgenden „Stadt Mülheim“ genannt -

und

der Stadt Essen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Reinhard Paß, und den Geschäftsbereichsvorstand Jugend, Bildung und Soziales, Herrn Peter Renzel, - im Folgenden „Stadt Essen“ genannt

und

der Stadt Oberhausen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Wehling, und den Personaldezernenten, Herrn Jürgen Schmidt, - im Folgenden „Stadt Oberhausen“ genannt -

wird die nachstehende

### **Ergänzungsvereinbarung**

über die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des Betreuungsgeldes durch die Stadt Essen geschlossen.

### **Präambel**

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013 (BGBl. 1 S. 254) wird als neue Leistung das

„Betreuungsgeld“ im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingeführt.

Nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz vom 09.07.2013 (GV. NRW. S. 456) sind die Kreise und kreisfreien Städte ab dem 01.08.2013 für diese neue Aufgabe zuständig.

Die Beteiligten erkennen einvernehmlich an, dass die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes“ vom 10.10.2008 zwischen den Städten Essen, Oberhausen und Mülheim Anwendung findet. Grundlage für diese Ergänzungsvereinbarung ist somit die vorgenannte Vereinbarung.

Zur Konkretisierung der §§ 1, 2 und 3 der vorgenannten Vereinbarung wird die nachstehende Ergänzungsvereinbarung geschlossen. Damit wird auch der Begründung in der o. g. Verordnung Rechnung getragen, dass ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen Betreuungs- und Elterngeld besteht.

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

Die Stadt Essen übernimmt ab dem 01.08.2013 eigenverantwortlich die operative Aufgabenwahrnehmung für die Bürgerinnen und Bürger aller drei Städte auch für die Leistung „Betreuungsgeld“ als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrecht.

### **§ 2 Personal**

(1) Die Stadt Essen regelt die bedarfsgerechte Personalausstattung in Abstimmung mit den Städten Mülheim und Oberhausen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgabe. Die auf der Grundlage der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung derzeit im Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht und Elterngeld vorgehaltene Anzahl von Beschäftigten wird zunächst um eine Vollzeitkraft erhöht, um die neuen Aufgaben bewältigen zu können.

(2) Sofern eine Personalgestellung durch die Stadt Mülheim und/oder Stadt Oberhausen erfolgt, so findet der Personalgestellungsvertrag auf Basis der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes“ vom 10.10.2008 sinngemäß Anwendung.

### **§ 3 Kostenerstattung**

(1) Die Erstattung der für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe durch die Stadt Essen anfallenden Kosten ergibt sich aus § 3 der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes“ vom 10.10.2008, der auch auf die neue Aufgabe Anwendung findet.

(2) Es besteht Einigkeit darüber, dass eine belastbare Prognose der mit Ausführung der neuen Aufgabe verbundenen Kosten aufgrund der Besonderheiten der Stichtagsregelung zum Inkrafttreten des Betreuungsgeldgesetzes am 01.08.2013 kaum möglich ist.

(3) Als Verteilschlüssel wird - wie auch für den Bereich Elterngeld vereinbart - die Anzahl der auf die jeweiligen Beteiligten entfallenden Geburten in Relation zu der Gesamtgeburtenzahl aller Beteiligten pro Jahr festgelegt und zwar zunächst für die Zeit 01.08.2013 bis 31.07.2014. Danach erfolgt ggf. eine Neuanpassung.

(4) Für die Kostenabrechnung werden die in § 3 der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes“ vom 10.10.2008 unter „Personal über den Zuordnungsplan hinausgehend“ beschriebenen Parameter zugrunde gelegt.

### **§ 4 Gültigkeitsdauer und Kündigung**

(1) Diese Ergänzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt mit Wirkung ab 01.08.2013.

(2) Die Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung erstmals zum 31.07.2015 - danach jeweils zum Ende eines Jahres - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich zu kündigen.

(3) Sollten veränderte Rahmenbedingungen oder neue Erkenntnisse eine Anpassung dieses Vertrages notwendig machen, so ist eine Änderung im Einvernehmen jederzeit möglich, ohne dass es einer Kündigung der Vereinbarung bedarf.

### **§ 5 Ausweitung und Fortgeltung bestehender Regelungen**

(1) Auf die neue Aufgabe des Betreuungsgeldes finden auch die Regelungen des § 7 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde) und des § 8 (Salvatorische Klausel) der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes“ vom 10.10.2008 Anwendung.

(2) Die weiteren Regelungen der bereits bestehenden und in Absatz 1 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben im Übrigen von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt.

Essen, den 12. Dezember 2013

**Für die Stadt Mülheim an der Ruhr:**

(Dagmar Mühlenfeld)

Oberbürgermeisterin

(Dr. Frank Steinfert)  
Stadtdirektor

**Für die Stadt Essen:**  
(Reinhard Paß)  
Oberbürgermeister

(Peter Renzel)  
Geschäftsbereichsvorstand

**Für die Stadt Oberhausen:**  
(Klaus Wehling)  
Oberbürgermeister

(Jürgen Schmidt)  
Personaldezernent

Im Auftrag  
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 110

## **72 örV zwischen Kreis Mettmann und Stadt Ratingen über Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Bezirksregierung  
31.01.01-ME-GkG

Düsseldorf, den 5. Februar 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen vom 02.09. / 29.11.2013 bekannt.

### **G e n e h m i g u n g**

Die Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Ratingen durch den Kreis Mettmann vom 02.09.2013/29.11.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag  
(Buschwa)

### **Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Ratingen durch den Kreis Mettmann**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat (im Folgenden: Kreis),

und

die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden: Stadt),

schließen auf der Grundlage der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art 1 ÄndG vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung:

#### **Artikel 1**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Ratingen durch den Kreis Mettmann vom 21.04.1997 (Abl. Reg. Ddf. vom 05.06.1997, S. 189) wird unter unveränderter Fortgeltung der nicht genannten Bestimmungen wie folgt geändert:

**1.** In der Präambel werden die Bezeichnungen „Oberkreisdirektor“ durch „Landrat“ und „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeister“ ersetzt.

**2.** § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S.1842) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung

vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 307 4, 2006 I S. 2095) in der derzeit gültigen Fassung."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im gesamten Kreisgebiet hält der Kreis Mettmann innerhalb des Rechts- und Ordnungsamts ab dem 01. Januar 2013 zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor. Diese werden im Bedarfsfall durch weitere Mitarbeiter des ausländerrechtlichen Vollzugs bzw. der Bußgeldstelle unterstützt."

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt beteiligt sich beginnend mit dem 01.01.2013 mit 15 % an den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgestellten und fortgeschriebenen Personalkosten für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes, zu zahlen zum 01.07. eines jeden Jahres. Die Stellen sind derzeit besetzt mit einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10 BBesG und einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 BBesG; evtl. personelle Veränderungen (Umsetzung, Höherbewertung etc.) wirken sich für die Stadt kostenmäßig nicht negativ aus."

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt wird mit 20 % an den aus dem Aufgabenkomplex Schwarzarbeit tatsächlich beim Kreis eingehenden Buß- und Verwarnungsgeldern beteiligt. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Buß- und Verwarnungsgelder ist der 01.12. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der anteiligen Beträge sind die Buß- und Verwarnungsgelder, die auf Grund eines Bußgeldbescheides oder einer Verwarnung während der Laufzeit dieser Vereinbarung eingegangen sind.

6. § 4 wird aufgehoben.

7. § 5 wird § 4 und durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

3. Für den Fall, dass die vorliegende Zusammenarbeit künftig der Umsatzsteuerpflicht unterfällt, beabsichtigen Kreis und Stadt, eine einvernehmliche Vereinbarungsanpassung vorzunehmen. Gelingt dies nicht, wird ihnen ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

8. § 6 wird § 5.

## Artikel II

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.

Mettmann, den 29. November 2013  
(Hendele)  
In Vertretung:  
(Hanheide)

Ratingen, den 2. September 2013  
(Birchenkamp)  
In Vertretung:  
(Steuwe)

Im Auftrag  
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 112

### 73 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer, Düsseldorf)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0341

Düsseldorf, den 7. Februar 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer  
Hermann-Weill-Straße 2a  
40474 Düsseldorf

wird die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Markus Thomalla

bis zum 06.02.2016 zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 113

**74 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan)**

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0343

Düsseldorf, den 11. Februar 2014

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Franz Leinfelder  
Wilhelmstraße 33  
42781 Haan

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Dirk Lumma

bis zum 10.02.2016 zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 114

**75 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 NE 20

Düsseldorf, den 10. Februar 2014

Mit Wirkung vom 01.03.2014 wird Herr Fabian Merz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 20. Kehrbezirk im Rhein-Kreis Neuss (Gemeinde Meerbusch, hiervon die Ortsteile Nierst, Langst-Kierst und Lank-Latum) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 114

**76 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma STEAG Kraftwerks- Grundstücksgesellschaft mbH**

Bezirksregierung  
52.03-9996813-0000-1112

Düsseldorf, den 20. Februar 2014

**Antrag der Firma STEAG Kraftwerks- Grundstücksgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma STEAG Kraftwerks- Grundstücksgesellschaft mbH, hat mit Datum vom 08.03.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen pro Tag, eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.919 kW sowie eines Gärrestelagers auf dem Grundstück Drießen 5 in 47495 Rheinberg, Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 13, Flurstücke 57 und 67, gestellt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- stelle ich hiermit fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Böhm

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 114

**77 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma H. R. M. Metallverarbeitungs GmbH**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0008/13/0308.1

Düsseldorf, den 13. Februar 2014

Die Firma H.R.M. Metallverarbeitungs GmbH, Industriestr. 25-27, 42551 Velbert hat mit Datum vom 21.12.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.8.1 in Verbindung mit 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Industriestr. 25-27 in 42551 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 26, Flurstück 656 und 657 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Errichtung und Betrieb von fünf neuen Druckgießmaschinen mit Abluftanlage sowie Austausch des Abluftventilators, die Anlagen werden an den vorhandenen Abluftschornstein (E-Quelle Q1) angeschlossen,
- Austausch von zwei Druckgießmaschinen gegen zwei Gebrauchtmaschinen,
- Änderung der Lage der Druckgießmaschinen innerhalb der Gießerei und
- Nutzungsänderung eines Teilbereiches der Nachbearbeitung in Gießerei.

Die **theoretische maximale Verarbeitungskapazität** der Zink-Druckgießerei **erhöht** sich nach Errichtung und Inbetriebnahme der Druckgießmaschinen von 30,70 t/Tag auf **34,08 t/Tag** bei **Zwei-Schichtbetrieb**.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Petri

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 115

**78 Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km 844,8 bis 846,8, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 4**

Bezirksregierung  
54.04.01.01-Rees-Löwenberg

Düsseldorf, den 13. Februar 2014

**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vorhaben: Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 844,8 – 846,8, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 4**

hier: Anhörung

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Sanierung des Deiches zwischen Rheinstrom-km 844,8 und 846,8, rechtes Ufer, gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 04.03.2014 bis zum 03.04.2014 einschließlich**

1. im Rathaus der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich, Fachbereich 5, - Stadtentwicklung -, Sachgebiet Bauordnung, 2. Obergeschoss, Zimmer 206 während der folgenden Dienststunden:  
Montag bis Mittwoch, Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
2. im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Raum 106, 1. Etage während der folgenden Dienststunden:  
Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag bis Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**zu jedermanns Einsicht aus.**

Außerdem können die Planunterlagen im genannten Zeitraum über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 17.04.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.01-Rees-Löwenberg, PA 4-**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unter-schrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 12.02.2014  
Bezirksregierung Düsseldorf  
- 54.04.01.01 -  
Im Auftrag  
(Sindram)



**79 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg A.ö.R, Duisburg**

Bezirksregierung  
54.7.3.07-256/13

Düsseldorf, den 6. Februar 2014

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg A.ö.R, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg zur Erweiterung der Kläranlage Duisburg-Huckingen um eine SBR-Pufferbiologie**

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg A.ö.R, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 58 Abs. 2 LWG NRW zur Erweiterung der Kläranlage Duisburg-Huckingen um eine SBR-Pufferbiologie gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung einer biologischen Vorreinigungsstufe für die vorhandene Festbettanlage in Form einer SBR-Pufferbiologie einschließlich der erforderlichen Gebäude im Bereich der stillgelegten Altanlage.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m<sup>3</sup> oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Strauch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 117

**80 Errichtung eines Teilstandortes der städt. Robert-Jungk-Gesamtschule Krefeld in der Gemeinde Kerken**

Bezirksregierung  
48.02.12.06.04

Düsseldorf, den 5. Februar 2014

Die Stadt Krefeld hat der Bezirksregierung Düsseldorf die mit der Gemeinde Kerken geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.01.2014 über die Errichtung eines Teilstandortes der städtischen Robert-Jungk-Gesamtschule in Kerken-Aldekerk zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Kerken, und das Dezernat 31 der Bezirksregierung Düsseldorf, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Krefeld, haben mir mit Schreiben vom 22.01.2014 bzw. 29.01.2014 ihr Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.01.2014.

Im Auftrag  
Wenzel

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde  
Kerken über die Errichtung eines Teilstandortes  
der Robert-Jungk-Gesamtschule  
in Kerken-Aldekerk**

Die Stadt Krefeld und die Gemeinde Kerken schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2013 (GV NRW S. 618) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Krefeld vom 12.12.2013 und der Gemeinde Kerken vom 10.12.2013.

**Präambel**

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der sich im Wandel befindlichen Schul- und Bildungsstrukturen in NRW haben die Räte der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken beschlossen, für die Schulform der Gesamtschule ein gemeinsames und nachhaltiges Schulangebot zu schaffen.

Das bisherige Schulangebot der Robert-Jungk-Gesamtschule der Stadt Krefeld (Reepenweg 40, 47839 Krefeld) im Bereich der Sekundarstufe I und II bildet das Fundament der interkommunalen Zusammenarbeit. Am Standort der ehemaligen Kardinal-von-Galen-Hauptschule (Rahmer Kirchweg 19, 47647 Kerken-Aldekerk) wird ein Teilstandort eingerichtet. Damit wird ein qualitativ hochwertiges Schulangebot im Bereich der Sekundarstufe I in der Gemeinde Kerken und die dauerhaft ausreichende Zugänglichkeit der Robert-Jungk-Gesamtschule sichergestellt.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Schulträger**

(1) Die Stadt Krefeld ist Schulträger der Robert-Jungk-Gesamtschule.

(2) Die Robert-Jungk-Gesamtschule wird gemäß § 83 Abs. 5, 6 und 7 Schulgesetz NRW, beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015, an zwei Standorten geführt mit dem bereits bestehenden Hauptstandort in Krefeld-Hüls und ab dem 01.08.2013 zusätzlich mit einem Teilstandort in Kerken-Aldekerk.

(3) Die Aufgaben des Schulträgers der Gesamtschule auch am Standort Kerken-Aldekerk werden gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) durch die Gemeinde Kerken auf die Stadt Krefeld nach Maßgabe dieses Vertrages übertragen.

**§ 2**

**Bildung von Eingangsklassen**

(1) Die Robert-Jungk-Gesamtschule wird von Klasse 5 bis Klasse 10 an beiden Standorten (vertikale Gliederung) geführt. Ab Klasse 11 werden die Schülerinnen und Schüler ausschließlich am Standort Hüls beschult.

(2) Am Teilstandort Aldekerk werden zunächst maximal drei Eingangsklassen gebildet. Am Hauptstandort in Krefeld-Hüls werden mindestens drei Eingangsklassen gebildet. Über eine Änderung der Bildung von Eingangsklassen am Teilstandort Aldekerk bedarf es des Benehmens der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken. Über eine Änderung am Hauptstandort Krefeld-Hüls befindet die Stadt Krefeld nach Anhörung der Gemeinde Kerken.

**§ 3**

**Bereitstellung und Unterhaltung der  
Schulanlage und Schulgebäude**

(1) Als Schulträger ist die Stadt Krefeld gemäß § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Schulausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Krefeld in Bezug auf den Teilstandort in Kerken-Aldekerk vollumfänglich frei, indem sie die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal (z. B. Schulsekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte) und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt als wäre sie selbst Schulträger.

(3) Die Gemeinde Kerken ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten am Teilstandort in Kerken-Aldekerk verantwortlich. Von Ansprüchen Dritter, die gegebenenfalls gegen die Stadt Krefeld als Schulträger gerichtet sind, stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Krefeld frei.

(4) Werden aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Schüler, die aus dem Teilstandort Kerken-Aldekerk in die Sekundarstufe II am Hauptstandort Krefeld-Hüls übergehen, dort Investitionen für bauliche Erweiterungsmaßnahmen und Einrichtung notwendig, so werden diese von der Stadt Krefeld und der Gemeinde Kerken gemeinsam getragen. Die Kostenverteilung erfolgt auf Grundlage des Verhältnisses der Schüler, die vom Standort Kerken-Aldekerk bzw. Krefeld-Hüls nach der Übergangsprognose in die Sekundarstufe II übergehen werden.

(5) Die Kommunen organisieren den Ganztags sowie die Mittagsbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Mittagsverpflegung an ihrem Standort eigenverantwortlich. Einheitliche Standards vereinbaren die Vertragsparteien im Rahmen der gemäß § 7 stattfindenden Informations- und Abstimmungsgespräche.

#### **§ 4 Kostenträgerschaft**

(1) Als Schulträger hat die Stadt Krefeld alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Einrichtung, Erweiterung, Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie mit dem Betrieb der beiden Schulstandorte entstehenden Kosten gemäß §§ 94 ff. Schulgesetz NRW aufzubringen.

(2) Von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Krefeld in Bezug auf den Teilstandort in Kerken-Aldekerk vollumfänglich frei, indem sie die dort genannten Maßnahmen sowie alle nach den §§ 94 ff. Schulgesetz NRW eventuell darüber hinaus notwendig werdenden Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt als wäre sie selbst Schulträger, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt.

(3) Die Regelung in Absatz 2 gilt nicht in Bezug auf die Lernmittel sowie die Schülerunfallversicherung. Diese Kosten werden von der Stadt Krefeld vorverauslagt und ihr von der Gemeinde Kerken nach Maßgabe des Absatzes 4 erstattet.

(4) Grundlage der Aufteilung der nach Absatz 3 zu erstattenden Kosten sind diejenigen, die von der Stadt Krefeld für den Teilstandort Kerken-Aldekerk getätigt werden. Sie sind gesondert auszuweisen. Diesem Betrag wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Gesamtschule verbundenen Aufwandes hinzugerechnet. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Schuljahres für das abgelaufene Schuljahr. Während eines Schuljahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. auf Grundlage der Schülerzahl des Teilstandorts Kerken-Aldekerk fällig.

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen. Die Stadt Krefeld stellt der Gemeinde Kerken die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich zur Verfügung und räumt das Recht ein, diese zu prüfen oder prüfen zu lassen.

(5) Als Schulträger ist die Stadt Krefeld verpflichtet, gemäß § 97 Schulgesetz NRW und der Schülerfahrtskostenverordnung die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler zu tragen und entsprechende Anträge auf Schülerfahrtskostenübernahme zu bescheiden. Bezogen auf die Schülerinnen und Schüler, die den Teilstandort in Kerken-Aldekerk besuchen, übernimmt die Gemeinde Kerken diese Aufgabe inklusive der daraus folgenden Kostenträgerschaft von der Stadt Krefeld in ihre Zuständigkeit.

(6) Die Stadt Krefeld wird der Robert-Jungk-Gesamtschule für den Teilstandort in Kerken-Aldekerk je Schuljahr, entsprechend den beim Schulträger bestehenden Regelungen, einen Geldbetrag zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung gemäß § 95 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Verfügung stellen. Die Gemeinde Kerken wird der Stadt Krefeld diesen Betrag jeweils zum 01.08. eines Jahres erstatten.

#### **§ 5 Sonstige Kosten**

(1) Sonstige Kosten sind diejenigen Kosten, die nicht von einer der vorstehenden vertraglichen Regelungen erfasst sind.

(2) An diesen Kosten beteiligt sich die Gemeinde Kerken anteilig. Es erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis der jeweils aufgeführten Schülerzahl, bezogen auf den Haupt- und Teilstandort. Dabei ist die in der amtlichen Statistik jeweils am 15.10. eines Jahres aufgeführte Schülerzahl maßgeblich. Soweit die Stadt Krefeld als Schulträger in Vorleistung tritt, sichert die Gemeinde Kerken eine unverzügliche Begleichung zu.

#### **§ 6 Beantragung von Mitteln nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz**

Die Stadt Krefeld wird in Bezug auf die Regelungen in §§ 3, 4 und 5 dieses Vertrages die GFG-Mittel so beantragen, dass die Schüleransätze für die Erhebung und Berechnung der Zuweisungen an die Stadt Krefeld so differenziert ausfallen, dass sie in Bezug auf die Robert-Jungk-Gesamtschule unmittelbar dem Hauptstandort in Krefeld-Hüls und dem Teilstandort in Kerken-Aldekerk zurechenbar

sind. Die Stadt Krefeld wird sich beim Land Nordrhein-Westfalen um eine unmittelbare Auszahlung der sich in Bezug auf den Teilstandort in Kerken-Aldekerk beziehenden GFG Beträge an die Gemeinde Kerken bemühen. Sollte eine unmittelbare Auszahlung nicht möglich sein, so wird die Stadt Krefeld einen Betrag in Höhe des Zahlbetrages, der entsprechend dem bestandskräftigen Bescheid nach dem GFG auf den Teilstandort in Kerken-Aldekerk entfällt, an die Gemeinde Kerken zahlen.

## § 7

### Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleiben das Vermögen der Stadt Krefeld und das Vermögen der Gemeinde Kerken unangetastet.

## § 8

### Kommunale Kooperation

(1) Mindestens einmal jährlich findet, nach Vorliegen der Anmeldezahlen, auf Einladung der Stadt Krefeld ein Informations- und Abstimmungsgespräch statt, an dem der Bürgermeister der Gemeinde Kerken oder einem von ihm entsandten Vertreter, der Schuldezernent der Stadt Krefeld und die Schulleitung der Robert-Jungk-Gesamtschule teilnehmen. Gegebenenfalls wird auch die schulfachliche Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf beratend hinzugezogen.

(2) Die Stadt Krefeld und die Gemeinde Kerken verpflichten sich, kommunalpolitische Beschlüsse, die die jeweiligen Standorte betreffen, rechtzeitig gegenseitig bekanntzumachen.

## § 9

### Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Jede Kommune kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres) schriftlich kündigen.

(3) Die Kündigung kann sich nur auf die Bildung von Eingangsklassen beziehen. Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen fortzuführen.

(4) Im Falle, dass aus schulrechtlichen Gründen der Teilstandort Kerken-Aldekerk aufgelöst werden muss, erfolgt bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses die Beschulung der den Teilstandort zu diesem Zeitpunkt besuchenden Schüler am Teilstandort Kerken-Aldekerk, solange ein ord-

nungsgemäßer Unterrichtsbetrieb hier aufrechterhalten werden kann. Sobald die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebs am Teilstandort Kerken-Aldekerk nicht mehr möglich ist, erfolgt die Beschulung am Hauptstandort.

(5) Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenteiligen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freierwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner. Ein Vereinbarungspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vereinbarungspartners fortzuführen.

## § 10

### Bereitschaft zur Nachbesserung, Streitigkeiten

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Robert-Jungk-Gesamtschule Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

## § 11

### Salvatorische Klauseln

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Krefeld  
Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

Gregor Micus  
Beigeordneter

Kerken

Dirk Möcking  
Bürgermeister

Frank Kittelmann  
Leiter Schulverwalter

### Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 5 und Abs. 7 SchulG NRW genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 12.12.2013 über die Einrichtung eines dreizügigen Teilstandortes der städtischen Robert-Jungk-Gesamtschule in der Gemeinde Kerken, am Standort Rahmer Kirchweg 19 ab dem Schuljahr 2014/ 2015 (01.08.2014). Auch der Teilstandort wird im Ganztagsbetrieb geführt.
2. Die Errichtung des Teilstandortes erfolgt sukzessive, beginnend mit dem Jahrgang 5 ab dem Schuljahr 2014/ 2015.
3. Gleichzeitig genehmige ich den den Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 12.12.2013, die Zügigkeit der Robert-Jungk-Gesamtschule ab dem 01.08.2014 auf insgesamt sieben Züge zu erhöhen. Vier Züge werden am Hauptstandort der Schule in 47839 Krefeld, Reepenweg 40 und drei Züge am Teilstandort in 47647 Kerken, Rahmer Kirchweg 19 geführt.
4. Gemäß Ratsbeschluss ist der Betrieb der Schule an den beiden o.g. Standorten auf Dauer vorgesehen. Die Genehmigung des Teilstandortes in Kerken erfolgt somit, vorbehaltlich des Erreichens der gesetzlichen Mindestgröße, unbefristet.
5. Die Gesamtschule wird gemäß § 83 Abs. 5 SchulG NRW vertikal in den Jahrgängen 5-10 gegliedert. Die Jahrgänge 11 bis 13 werden vollständig am Hauptstandort in Krefeld unterrichtet.
6. Gleichzeitig genehmige ich im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve und der Kommunalaufsicht für die Stadt Krefeld gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen die zwischen Ihnen und der Gemeinde Kerken geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung eines Teilstandortes der Robert-Jungk-Gesamtschule in Kerken-Aldekerk in der dieser Verfügung beigefügten Fassung. Der Rat der Stadt Krefeld hat der Vereinbarung am 12.12.2013 und der Rat der Gemeinde Kerken am 10.12.2013 zugestimmt.

7. Name und Anschrift des Hauptstandortes der Sekundarschule:

Robert-Jungk-Schule  
Städtische Gesamtschule  
Sekundarstufen I und II

**Reepenweg 40  
47839 Krefeld**

Name und Anschrift des Teilstandortes:

**Rahmer Kirchweg 19  
47647 Kerken**

Begründung:

#### **I. Mindestgröße der Schule und regionaler Konsens**

Gemäß § 82 Abs. 7 SchulG NRW müssen Gesamtschulen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen haben.

Gemäß § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW kann eine Gesamtschule ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).

Die Robert-Jungk-Gesamtschule wird an ihrem o.g. Standort in Krefeld bisher 4-zügig geführt. Seit einigen Jahren nimmt die Schule Schülerinnen und Schüler im Umfang mindestens eines Zuges aus der Stadt Kempen (Stadtteile St. Hubert und Tönisberg) auf. Hier wird zum 01.08.2014 eine eigene städtische Gesamtschule mit 6 Zügen errichtet. Somit muss davon ausgegangen werden, dass die Robert-Jungk-Gesamtschule zukünftig zahlreiche Anmeldungen aus Kempen verliert. Dies führte bei Ihnen zu Überlegungen, auf welche Weise der Betrieb Ihrer Gesamtschule im Stadtteil Krefeld-Hüls gesichert werden kann. Gleichzeitig suchte die Gemeinde Kerken einen Partner zur Sicherung eines gemeindeeigenen Schulangebotes im Bereich der Sekundarstufe I am Standort der in Auflösung befindlichen Hauptschule.

Gemäß § 82 Abs. 1 SchulG NRW muss bei Errichtung einer Schule die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße für mindestens fünf Jahre gesichert sein. Dies gilt analog für die Errichtung eines Teilstandortes im Zuge der Zügigkeitserweiterung einer Schule. Das Bildungsangebot der betroffenen Schulform wird erweitert. Dadurch können sich bedeutsame Auswirkungen auf die umliegende Schullandschaft ergeben. Aus diesem Grunde mussten Sie auch gemäß § 80 Abs. 2 SchulG NRW die benachbarten Schulträger der Gemeinde Kerken zu Ihren Planungen anhören.

Gemäß § 82 Abs. 1 SchulG NRW gelten für eine Gesamtschule 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Die Mindestgröße eines in vertikaler Gliederung geführten Teilstandortes beträgt gemäß v.g. Vorschrift in Verbindung mit § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW 50 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang.

Die Anmeldungen verifizieren die von Ihnen vorgelegte Bedarfsprognose für einen Teilstandort in Kerken. Da diese mit gemeindeeigenen Kindern der Gemeinde Kerken entwickelt worden ist, ist es von zentraler Bedeutung, wie viele Kinder aus dieser Kommune die Schule besuchen werden. Aufgrund der zwischen Ihnen und der Gemeinde Kerken abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden Anmeldungen aus dem Stadtgebiet Krefeld ebenfalls angerechnet. Dies ergibt sich aus § 78 Abs. 6 in Verbindung mit § 80 Abs. 4 SchulG NRW. Danach kann eine Schule errichtet und fortgeführt werden, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Das Bedürfnis ist in diesem Fall im Wege der kommunalen Zusammenarbeit festzustellen.

## II. Ganztagsbetrieb

Durch die Genehmigung des gebundenen Ganztagsbetriebes steht der Schule auch für den Teilstandort ein Zuschlag von 20 % zu den Lehrerstellen zu.

Die Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsbetriebs entnehmen Sie bitte dem Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63 Nr. 2) vom 23.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung.

Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend. Als ein unterrichtsfreier Nachmittag wird zunächst der Dienstag festgelegt (Vereinbarung zwischen MSW NRW und Evangelischer Kirche). Sollte es der Schule möglich sein, den kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf Konfirmation oder Firmung mit der Gemeinde auch an einem anderen Nachmittag als dem Dienstag sicher zu stellen, kann von der o. g. Regelung abgewichen werden.

Gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel

nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

## III. Pädagogisches Konzept/ Raumkonzept

Aus den von Ihnen und der Gemeinde Kerken vorgelegten Erklärungen über die Gewährleistung der sich aus § 79 SchulG NRW ergebenden Verpflichtungen sowie den vorliegenden Raumplänen kann schulfachlich abgeleitet werden, dass die angestrebte Erweiterung der Gesamtschule mit Ganztagsbetrieb in den Räumlichkeiten der auslaufenden Hauptschule in Kerken und am Hauptstandort der Robert-Jungk-Gesamtschule in Krefeld ordnungsgemäß erfolgen kann. Auf die Nebenbestimmungen V. f. und g. wird verwiesen.

## IV. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve sowie das Dezernat 31 meines Hauses haben mir ihr Einvernehmen jeweils schriftlich erklärt.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GKG). Über den Zeitpunkt der Veröffentlichung werde ich Sie gesondert informieren. Beachten Sie bitte, dass Sie bzw. die Gemeinde Kerken gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG sodann in der für Sie bzw. für die Gemeinde Kerken vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hinweisen müssen.

## V. Nebenbestimmungen

a. Die Genehmigung des Ratsbeschlusses der Stadt Krefeld vom 12.12.2013 über die Erweiterung der Robert-Jungk-Gesamtschule um einen dreizügigen Teilstandort in Kerken erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) insgesamt unter dem Vorbehalt der auflösenden Bedingung, dass nach Abschluss des Anmeldeverfahrens für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2014/ 2015 für den Teilstandort die Zahl

von mindestens 50 Anmeldungen aus den Gemeindegebieten Krefeld und Kerken nicht erreicht und damit die gesetzliche Mindestgröße des Teilstandortes unterschritten wird (§ 82 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW).

b. Erhält die Gesamtschule für den Teilstandort in Kerken weniger als die für die genehmigte Dreizügigkeit erforderliche Anmeldezahl von mindestens 75 Schülerinnen und Schülern aus Kerken und Krefeld, wäre der Teilstandort automatisch mit zwei Zügen genehmigt, sofern für ihn mindestens 50 Anmeldungen aus Kerken und Krefeld vorliegen und am Hauptstandort vier Züge zustande kommen (§ 82 Abs. 1 und Abs. 7 i.V.m. § 6 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW i.V.m. § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW).

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bitte ich um eine kurze schriftliche Information, falls Sie in Abstimmung mit der Gemeinde Kerken die Errichtung eines zweizügigen Teilstandortes nicht in Erwägung ziehen sollten.

c. Erhält die Gesamtschule für den Hauptstandort Anmeldungen für die Bildung von drei Eingangsklassen und für den Teilstandort mindestens 75 Anmeldungen von Kindern aus Kerken und Krefeld, wäre die Schule automatisch als sechszügige Schule mit einem dreizügigen Haupt- und einem dreizügigen Teilstandort genehmigt. (§ 82 Abs. 1 und Abs. 7 i.V.m. § 6 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW i.V.m. § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW).

d. Ich behalte mir den Widerruf der Genehmigung des Teilstandortes in Kerken für den Fall vor, dass nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zur Sekundarstufe I für das Schuljahr 2014/ 2015 zwar die für eine Zweizügigkeit notwendige Anzahl von mindestens 50 Anmeldungen von Kindern aus Kerken und Krefeld vorliegen, jedoch am Hauptstandort die Anmeldezahl nicht für die Einrichtung von vier Eingangsklassen ausreicht, sodass die Gesamtschule nicht die gemäß § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG notwendige Sechszügigkeit erreicht, um einen Teilstandort einrichten zu können.

In diesem Fall müsste ich gegebenenfalls gleichzeitig prüfen, ob gemäß § 82 Abs. 7 Satz 2 SchulG NRW die Voraussetzungen für die Fortführung der Robert-Jungk-Gesamtschule unterhalb der Mindestgröße von vier Parallelklassen pro Jahrgang vorliegen. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zuge-  
mutet werden kann.

e. Die Stabilität der Schülerzahlen der Robert-Jungk-Gesamtschule muss an beiden Standorten gewährleistet sein. Daher erwarte ich in den kommenden fünf Jahren **jeweils zum 15.04.** einen Bericht zum Ergebnis des Anmeldeverfahrens und zum 01.10. einen Bericht über die Schülerzahlen, getrennt für die Standorte aufgeteilt nach Jahrgängen und Klassen.

f. **Zum 30.10.2017** ist ein Bericht über die Entwicklung der Schule an den beiden Standorten vorzulegen. Darin sollte u.a. deutlich gemacht werden, wie sich die Leistungsheterogenität der Schülerschaft insbesondere am Teilstandort darstellt. Davon ausgehend soll eine Prognose angestellt werden, mit welcher Übergangsquote in die Sekundarstufe II – erstmalig zum Schuljahr 2020/ 2021 – voraussichtlich gerechnet werden kann. Sofern sich zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit erkennen lässt, dass die Räumlichkeiten für die Oberstufe am Standort Krefeld-Hüls dauerhaft nicht ausreichen werden, ist außerdem ein erstes Konzept einschließlich einer Kostenschätzung vorzulegen, wie sich der bauliche Ausbau der Oberstufe gestalten könnte. Außerdem ist über die bis dahin erfolgten Umbau-/Erweiterungsmaßnahmen am Teilstandort zu berichten. Gleichzeitig ist für die noch offenstehenden baulichen Maßnahmen ein Bauzeitenplan vorzulegen, dem zu entnehmen ist, dass die jeweiligen Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt sind, sobald der Bedarf gegeben ist.

g. **Ebenfalls zum 30.10.2017** ist das angepasste pädagogische Konzept der Schule vorzulegen. Diesem muss zu entnehmen sein, dass die an den o.g. Standorten geführte Gesamtschule als pädagogische Einheit gewertet wird. In das Konzept gehören dabei u.a. Aussagen dazu, wie die Schulleitung und die Schulmitwirkung organisiert und die Unterrichtsversorgung gewährleistet werden.

#### Hinweise

a. Für den Hauptstandort der Robert-Jungk-Gesamtschule in Krefeld-Hüls gilt für die Klassenbildung § 82 Abs. 7 Satz 1 bzw. § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 7 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW. Derzeit beträgt die Bandbreite ab vier Zügen 26 bis 30 Schülerinnen und Schüler pro Klasse in der Sekundarstufe I.

Gemäß § 46 Abs. 4 SchulG NRW in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung (9. Schulrechtsänderungsgesetz) kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW bleiben unberührt.

Mit Erlass vom 22.01.2014 weist das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hinsichtlich der Möglichkeit der Begrenzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 SchulG NRW darauf hin, dass im Schuljahr 2014/ 2015 gemäß Haushaltsgesetz 2014 der Klassenfrequenzrichtwert für die Klasse 5 an Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien 27 betragen wird.

b. Gemäß § 83 Abs. 7 SchulG NRW darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

c. Der Aufbau des Teilstandortes der Schule in Kerken wird kontinuierlich schulaufsichtlich begleitet werden. Dies betrifft insbesondere auch die Weiterentwicklung und Umsetzung des pädagogischen Konzeptes sowie des Raumkonzeptes. Ich behalte mir vor, den Stand der Konzeptarbeit in regelmäßigen Abständen zu erfragen.

d. Eine Durchschrift dieser Verfügung erhalten die Gemeinde Kerken, das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, das Schulamt für den Kreis Kleve sowie der Landesbetrieb IT.NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,  
Hausanschrift: Bastionstraße 39,  
40213 Düsseldorf,  
Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBI NRW 320) eingereicht werden. Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag  
(Stoppel)



## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 81 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Feststellung nach § 3 a UVPG

Die Firma Haaner Felsenquelle staatl. Anerkannte Heilquelle GmbH, Flurstraße 140 in 42781 Haan plant eine Tiefenbohrung in Haan zur Erschließung von Mineralwasser.

Nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW ist gemäß Nummer 4 der Anlage 1 UVPG NW (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 1 des UVPG NW vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, den 11. Februar 2014

Bezirksregierung Arnsberg  
Az.: 61.44-2014-3  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:  
gez. Ulrich Eisenbruch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 125

### 82 Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Zeit vom 21.02.2014 bis zum 31.10.2014 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2014 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2013/2014 zum 15. April 2014 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2014.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im

Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 127, 1. OG, eingesehen werden.

#### Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2014 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 5. Februar 2014

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
- Obere Jagdbehörde -  
Im Auftrag  
Kaiser

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 125

## 83 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2014

### 1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), sowie nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Verbandsversammlung am 16. Dezember 2013 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Für das Wirtschaftsjahr 2014 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	38.255.100 Euro
	die Aufwendungen auf	38.255.100 Euro
im Vermögensplan	die Einzahlungen auf	6.814.800 Euro
	die Ausgaben auf	6.814.800 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

#### § 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

## 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.01.2014 angezeigt worden.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,  
 b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
 c) der Vorstandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 13. Februar 2014

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
 Hans-Jürgen Petrauschke  
 Landrat

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 126

#### 84 Bekanntmachung Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2012

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2012 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 16.12.2013 festgestellt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

##### Bilanz der IT-Kooperation Rheinland, Neuss zum 31. Dezember 2012

#### Aktiva

	Stand am 31.12.2012 EUR	Stand am 31.12.2011 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Lizenzen	3.243.457,07	3.413.863,48
2. Geleistete Anzahlungen	<u>6.161.467,12</u>	<u>1.403.836,17</u>
	<u>9.404.924,19</u>	<u>4.817.699,65</u>
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremden Grundstücken	840.140,42	938.716,53
2. Technische Anlagen und Maschinen	252.031,49	294.322,63
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	615.223,90	327.748,08
	<u>1.707.395,81</u>	<u>1.560.787,24</u>
	<u>11.112.320,00</u>	<u>6.378.486,89</u>

#### **B. Umlaufvermögen**

I. Vorräte		
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	18.145,80	18.417,31
2. Unfertige Leistungen	<u>551.027,30</u>	<u>67.032,70</u>
	<u>569.173,10</u>	<u>85.450,01</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	343.472,47	649.951,72
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder -davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr: EUR 11.173.939,68 (i.V.EUR 8.140.743,49)	18.807.586,26	21.807.489,13
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	<u>500,00</u>
	<u>19.151.058,73</u>	<u>22.457.940,85</u>
	<u>19.720.231,83</u>	<u>22.543.390,86</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	<u>1.371.662,44</u>	<u>1.296.386,73</u>
	<u>32.204.214,27</u>	<u>30.218.264,48</u>

#### Passiva

	Stand am 31.12.2012 EUR	Stand am 31.12.2011 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Stammkapital	100.000,00	100.000,00
II. Rücklagen Allgemeine Rücklage	2.240.914,24	1.877.373,05
III. Jahresüberschuss	<u>119.960,90</u>	<u>1.563.541,19</u>
	<u>2.460.875,14</u>	<u>3.540.914,24</u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	21.150.929,00	17.311.566,50
2. Sonstige Rückstellungen	<u>5.782.409,13</u>	<u>5.973.918,21</u>
	<u>26.933.338,13</u>	<u>23.285.484,71</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	133,78	132,48
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	233.660,10	235.352,25
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.945.091,10	1.800.772,77
4. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	492.108,81	1.249.399,75
5. Sonstige Verbindlichkeiten -davon aus Steuern: EUR 55.861,51 (i.V. EUR 0,00)	<u>56.026,51</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.727.020,30</u>	<u>3.285.657,25</u>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	<u>82.980,70</u>	<u>106.208,28</u>
	<u>32.204.214,27</u>	<u>30.218.264,48</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**der IT-Kooperation Rheinland, Neuss**  
**für die Zeit vom 1. Januar bis zum**  
**31. Dezember 2012**

	2012 EUR	2011 EUR
1. Umsatzerlöse	36.508.126,32	36.989.621,87
2. Erhöhung (i. V. Verminderung) des Bestands an unfertigen Leistungen	483.994,60	-21.479,30
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.788.020,60	1.156.937,92
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.627.688,72	2.132.212,25
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>16.753.131,49</u>	<u>16.511.790,62</u>
	<u>18.380.820,21</u>	<u>18.644.002,87</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	10.311.906,56	10.554.569,27
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.686.153,07	2.635.350,18
- davon für Altersversorgung: EUR 3.600.729,36 (i. V. EUR 1.707.719,30)		
	<u>14.998.059,63</u>	<u>13.189.919,45</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.745.892,65	1.304.248,86
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.527.350,72	2.590.677,36
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.436,82	77.628,24
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.024.494,23	910.319,00
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 1.019.293,45 (i. V. EUR 910.319,00)		
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresüberschuss	<u>119.960,90</u>	<u>1.563.541,19</u>

**Anhang der IT-Kooperation Rheinland, Neuss**  
**für das Wirtschaftsjahr 2012**

**A. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland (im Folgenden auch ITK Rheinland) für das Wirtschaftsjahr 2012 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften unter sinnvoller Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Posten erläutert.

**B. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Wirtschaftsjahr 2012 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

**Die immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare, planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Von dem im Rahmen des BilMoG eingeführten Wahlrecht, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren (§ 248

Absatz 2 Satz 1 HGB), wurde kein Gebrauch gemacht.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Anlagegegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Zugänge des beweglichen Sachanlagevermögens werden monatsgenau abgeschrieben.

Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 150,00 werden im Jahr des Zugangs direkt im betrieblichen Aufwand berücksichtigt. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 werden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die **Vorräte** werden, unter Beachtung des Niederwertprinzips, zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** betreffen insbesondere Forderungen gegen die Städte Neuss und Düsseldorf aus Erstattungsansprüchen für übernommene Pensions- und Beihilferückstellungen (TEUR 9.171; i. V. TEUR 8.047) sowie aus dem eingerichteten Cash-Management (nur Stadt Neuss) (TEUR 3.126; i. V. TEUR 9.294). Des Weiteren werden unter diesem Posten Forderungen gegen die Verbandsmitglieder aus Entwicklungsleistungen und Softwarebeschaffungen (TEUR 88; i. V. TEUR 94), aus der Einführung des neuen Finanzwesens (TEUR 1.915; i. V. TEUR 0) sowie aus übrigen Lieferungen und Leistungen ausgewiesen (TEUR 4.508; i. V. TEUR 4.373). Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder haben mit Ausnahme der Forderung aus dem Cash-Management und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die verbleibenden Forderungen haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

Die ITK Rheinland ist in ein zentrales Cash-Management mit der Stadt Neuss eingebunden, so dass der Ausweis von **Guthaben bei Kreditinstituten** entfällt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen geleistete Mietvorauszahlungen für zusätzliche Komponenten in den neuen Räumlichkeiten am Hammfelddamm 4, Neuss, geleistete Vorauszahlungen für die Wartung

von Hard- und Software in Folgejahren sowie die im Dezember 2012 gezahlten Beamten- und Pensionsbezüge für Januar 2013.

Das **Eigenkapital** hat sich im Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand 1.1.2012 TEUR	Zugang TEUR	Entnahmen TEUR	Endbestand 31.12.2012 TEUR
Stammkapital	100	0	0	100
Rücklagen				
- Allgemeine Rücklage	1.877	364	0	2.241
Jahresüberschuss	1.564	120	1.564	120
	<u>3.541</u>	<u>484</u>	<u>1.564</u>	<u>2.461</u>

Das **Stammkapital** von EUR 100.000,00 entspricht § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die **Allgemeine Rücklage** beträgt zum 31. Dezember 2012 EUR 2.240.914,24 und erhöhte sich durch Einstellung eines Teilbetrages in Höhe von EUR 363.541,19 aus dem Jahresüberschuss 2011.

Der **Jahresüberschuss** veränderte sich im Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt:

	EUR
Stand 1.1.2012	1.563.541,19
Ausschüttung Jahresüberschuss 2011 an Verbandsmitglieder	1.200.000,00
Einstellung in die Rücklage	<u>363.541,19</u>
Jahresüberschuss 2012	<u>119.960,90</u>
Stand 31.12.2012	<u>119.960,90</u>

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt entwickelt:

	Stand 1.1.2012 TEUR	Inanspruch- nahme TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	Stand 31.12.2012 TEUR
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	17.312	0	0	3.839	21.151
Sonstige Rückstellungen					
Beihilfen Pensionäre	2.716	39	10	135	2.802
Erstattungsverpflichtung aus Beihilfen gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf	125	0	0	26	151
Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	880	0	321	0	509
Urlaub und Überstunden	797	797	0	883	883
Miete, Mietnebenkosten und sonstige ausstehende Eingangsrechnungen	753	293	7	142	595
Altersteilzeitverpflichtungen	466	161	0	82	387
Prozesskosten	0	0	0	157	157
Leistungsorientiertes Entgelt	75	0	0	55	130
Archivierung	68	6	0	6	68
Jahresabschlusskosten	50	49	1	50	50
Beihilfen Beamte	43	34	9	50	50
Übrige	51	51	0	0	0
	<u>5.974</u>	<u>1.430</u>	<u>348</u>	<u>1.586</u>	<u>5.782</u>
	<u>23.286</u>	<u>1.430</u>	<u>348</u>	<u>5.425</u>	<u>26.933</u>

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umfassen sämtliche Pensionsansprüche von Beamten und deren Hinterbliebenen. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung des Personal- und Verwaltungsmanagements der Stadt Neuss und des Hauptamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Ermittlung des versicherungsmathematischen Teilwerts zum 31. Dezember 2012 wurde gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW ein Zinssatz von 5 % p.a. zugrunde gelegt. Den bilanzierten Pensionsrückstellungen stehen ausgewiesene Erstattungsansprüche von EUR 8.658.335 (i. V. EUR 7.610.713) gegenüber, die unter den Forderungen gegen Verbandsmitglieder ausgewiesen werden.

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen umfassen sämtliche Verpflichtungen zur Zahlung von Beihilfen im Krankheitsfall an Pensionäre und Hinterbliebene. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung des Personal- und Verwaltungsmanagements der Stadt Neuss und des Hauptamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Ermittlung des versicherungsmathematischen Teilwerts zum 31. Dezember 2012 wurde gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW ein Zinssatz von 5 % p.a. zugrunde gelegt.

Zur Vereinheitlichung der Berechnungsmethoden in Bezug auf den frühesten Finanzierungsbeginn wurden im Wirtschaftsjahr 2012 erstmals für alle Anwärter die beamtenrechtlichen Regelungen berücksichtigt. In Vorjahren erfolgte der Ansatz des frühesten Finanzierungsbeginns vielfach in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorschriften des § 6 a EStG. Darüber hinaus wurden Dienstzeiten der Teilzeitbeschäftigten zu 100 % statt bisher in Höhe des zuletzt geleisteten Teilzeitanteils bei der Berechnung des Teilwertes berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden für vier (i. V. sechs) bereits abgeschlossene Verträge gebildet. Die Rückstellungen berücksichtigen die ungewissen Verbindlichkeiten mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme. Die Altersteilzeitrückstellungen wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeiträgen passiviert.

Die zum Betrieb erforderlichen Finanzmittel hat die ITK Rheinland aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Darlehensaufnahmen waren nicht erforderlich. Insgesamt war die ITK Rheinland stets

in der Lage, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** resultieren im Wesentlichen aus der laufenden Liefer- und Leistungsverrechnung.

Die Restlaufzeiten der bestehenden Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen. Die Verbindlichkeiten sind insgesamt ungesichert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt anteilige Einnahmen für die Fileservice-Lösung NetApp der Landeshauptstadt Düsseldorf (TEUR 71), für die Wartung von Transend-Lizenzen (TEUR 10) und für einen Workshop (TEUR 2).

### C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wirtschaftsjahr und im Vorjahr wie folgt zusammen:

	2012 TEUR	2011 TEUR
Erlöse von Verbandsmitgliedern	25.444	25.400
Erlöse aus Weiterverrechnung Verband	9.001	9.481
Erlöse von Dritten	1.869	1.908
Erlöse aus Weiterverrechnung Telekommunikation	171	193
Erlöse aus Weiterverrechnung Dritte	<u>23</u>	<u>8</u>
	<u>36.508</u>	<u>36.990</u>

Die ITK Rheinland hat ein produktorientiertes Preisbildungsmodell entwickelt; im Berichtsjahr ist mit den Verbandsmitgliedern entsprechend der Inanspruchnahme des Jahres 2004 auf Basis des kalkulierten Festpreises je Produkt bzw. nach Einzelverträgen abgerechnet worden. Der Kostenbeitrag der Landeshauptstadt Düsseldorf für Standard- und Sonderleistungen sowie die Verteilung der Gemeinkosten ist dagegen durch Vertrag vom 16. September 2010 sowie durch diverse Verträge, die auf Preiskalkulationen beruhen, gesondert vereinbart und abgerechnet worden.

Der Vorjahresausweis enthielt periodenfremde Erlöse in Höhe von insgesamt TEUR 203, die zum einen aus nachberechneten Kosten für den Oracle Datenbank Service (TEUR 112) und für die ALKIS Verfahrenslösung DAVID (TEUR 55) für 2009 und 2010 resultierten und zum anderen die Nachzahlung zur Endabrechnung 2010 mit der Landeshauptstadt Düsseldorf (TEUR 36) betrafen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus dem Erstattungsanspruch für Pensionen und Beihilfen (TEUR 1.431; i. V. TEUR 1.043), aus der Auflösung von Rückstellungen

(TEUR 348; i. V. TEUR 34) sowie aus periodenfremden Erträgen (TEUR 6; i. V. TEUR 24).

Die **Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe** beinhalten Aufwendungen für die ITK Rheinland sowie für die Verbandsmitglieder. Die ITK Rheinland hat für Papier, Formulare, Toner, Softwarelizenzen bis EUR 150,00/Stück, Softwareupdates, Hardwareergänzungen und Speichermedien sowie fusionsbedingten Aufwand insgesamt TEUR 245 (i. V. TEUR 516) aufgewendet. Auf den Anwenderverbund entfallen Aufwendungen für Lizenzen und sonstiges Material in Höhe von TEUR 1.383 (i. V. TEUR 1.616).

Auch die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** sind hinsichtlich der Empfänger ITK Rheinland und Verbandsmitglieder zu trennen.

Die ITK Rheinland hatte Aufwendungen für

	2012 TEUR	2011 TEUR
Produktionsleistungen des Competence Centers Rechenzentrum und innerhalb der IT-K R/R	3.442	3.527
Leasing, Wartung, Instandhaltung Hardware	1.446	1.512
Wartung Software	1.855	1.271
Sonstige bezogene Leistungen für Produktion	2.190	2.122
Schulungsaufwand	<u>8</u>	<u>14</u>
	<u>8.941</u>	<u>8.446</u>

Für Aufwendungen der Verbandsmitglieder vor Ort (Hardware, Software, bezogene Leistungen), die weiterverrechnet wurden, sind bei der ITK Rheinland TEUR 7.812 (i. V. TEUR 8.066) angefallen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen des Vorjahres beinhalteten in Höhe von insgesamt TEUR 38 periodenfremde Aufwendungen für die Nutzung der Storage Area Network (TEUR 11), für die Inanspruchnahme von IT-Leistungen (TEUR 12) sowie für Verfahrenspflege (TEUR 15) in früheren Wirtschaftsjahren.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2012 TEUR	2011 TEUR
Besoldung und Vergütung	7.480	7.336
Aufwand aus Personalerstattungen an die Landeshauptstadt Düsseldorf	2.828	3.219
	4	0
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	795	774
Beiträge zur Unfallversicherung	13	10
Aufwendungen für Altersversorgung	3.601	1.708
Aufwendungen für Unterstützung	<u>277</u>	<u>143</u>
	<u>14.994</u>	<u>13.190</u>

Der Personalaufwand umfasst zum einen die eigenen Mitarbeiter der ITK mit durchschnittlich 94 (i. V. 90) Beschäftigten und 69 (i. V. 70) Beamten. Darüber hinaus wurden unter „Aufwand aus Personalerstattungen an die Landeshauptstadt Düsseldorf“ auch die Aufwendungen für das von der Landeshauptstadt Düsseldorf abgeordnete bzw. gestellte Personal ausgewiesen.

Der Personalbestand hat sich im Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt entwickelt:

	Stand 1.1.2012	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2012
Beamte	70	3	4	69
Beschäftigte	91	7	3	95
Versorgungsempfänger	5	4	1	8
Begünstigte eines Versorgungsempfängers	1	1	0	2
	<u>167</u>	<u>15</u>	<u>8</u>	<u>174</u>

Die deutliche Zunahme der Aufwendungen für Altersversorgung resultiert insbesondere aus der Anpassung der Bewertungsmethoden zur Berechnung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Unter dem Personalaufwand werden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von insgesamt TEUR 221 für die nachträgliche Bildung von Altersteilzeitrückstellungen ausgewiesen.

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenpiegel zu ersehen.

**Sonstige betriebliche Aufwendungen** fielen wie folgt an:

	2012 TEUR	2011 TEUR
Miete und Mietnebenkosten	1.152	1.008
Beratungs- und Prüfungskosten	418	452
Telekommunikation	249	261
Fortbildung	146	139
Dienstleistungen der Stadt Neuss	125	104
Forderungsverluste	87	0
Instandhaltung von Anlagen und Maschinen	66	35
Versicherungen und Beiträge	64	70
Fahrzeug- und Reisekosten	57	64
Dienstleistungen der Landeshauptstadt Düsseldorf	45	60
Büromaterial und Literatur	19	18
Öffentlichkeitsarbeit, Ausschreibungen	15	2
Repräsentation und Aufwand für Sitzungen	10	11
Fusionsbedingter Standortwechsel	0	179
Buchverluste aus Anlagenabgängen	0	87
Übrige	<u>74</u>	<u>101</u>
	<u>2.527</u>	<u>2.591</u>

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 29 incl. Umsatzsteuer und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** werden durch das Cash-Management (TEUR 16; i. V. TEUR 70) sowie den Zinsanteil der Lizenzkosten (TEUR 0; i. V. TEUR 8) erzielt.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** betreffen mit TEUR 1.019 (i. V. TEUR 911) im Wesentlichen den Zinsaufwand aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen.

#### **D. Sonstige Angaben**

##### **Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse**

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

##### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die ITK Rheinland ist Mitglied in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK), Köln. Die hierüber versicherten Beschäftigten der ITK Rheinland bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der RZVK besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf die ITK Rheinland entfallenden Vermögen der RZVK. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter liegen allenfalls der RZVK vor und stehen - wie allen Mitgliedern der RZVK - der ITK Rheinland nicht zur Verfügung. Der Umlagesatz beträgt 4,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die umlagepflichtigen Gehälter betragen im Wirtschaftsjahr 2012 insgesamt TEUR 4.066 (i. V. TEUR 3.906).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Hinblick auf mehrjährig abgeschlossene Leasingverträge für die Jahre 2013 bis 2016 in Höhe von insgesamt TEUR 1.800, für den Mietvertrag Hamfelddamm 4, Neuss, für die Jahre 2013 bis 2020 in Höhe von insgesamt TEUR 4.510, für den Mietvertrag Rathaus Neuss für die Jahre 2013 bis 2015 in Höhe von insgesamt TEUR 111, für die Wartung der Oxyreductanlage für die Jahre 2013 bis 2020 in Höhe von insgesamt TEUR 99, aus dem Vertrag betreffend den Zentralrechnervertrag mit dem Competence CenterRechenzentrum für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015 in Höhe von insgesamt TEUR 13.439 sowie für das neue Finanzwesen für die Jahre 2013 bis 2026 in Höhe von TEUR 25.796. Zum 31. Dezember 2012 ergibt sich somit ein Gesamtbetrag an sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 45.755.

Weitere gemäß § 285 Nr. 3 HGB angabepflichtige sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden nicht.

## Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

Im Wirtschaftsjahr 2012 betrug die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung 106 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied entsendet höchstens so viele Mitglieder in die Verbandsversammlung, wie es über Stimmen verfügt.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 6 der Verbandssatzung aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Landeshauptstadt Düsseldorf hat zwei Stimmen. Der Verwaltungsrat setzte sich im Wirtschaftsjahr 2012 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Harald Zillikens (Vorsitzender)	Bürgermeister	Gemeinde Jüchen
Heinz Josef Dick (stellv. Vorsitzender)	Bürgermeister	Stadt Korschenbroich
Tanja Gaspers	Dezernentin	Stadt Dormagen
Wilfried Kruse (bis März 2012)	Beigeordneter	Landeshauptstadt Düsseldorf
Manfred Abrahams (ab November 2012)	Stadtdirektor	Landeshauptstadt Düsseldorf
Hans-Jürgen Schnaß	Leiter Hauptamt	Landeshauptstadt Düsseldorf
Claus Ropertz	Dezernent	Stadt Grevenbroich
Franz-Josef Moormann	Bürgermeister	Stadt Kaarst
Dieter Spindler	Bürgermeister	Stadt Meerbusch
Dr. Nicolas March (bis Juni 2012)	Dezernent	Rhein-Kreis Neuss
Ingolf Graul (ab Juni 2012)	Kreiskämmerer	Rhein-Kreis Neuss
Lothar Häck	Dezernent	Stadt Neuss
Bernd Sauer	Dezernent	Gemeinde Rommerskirchen

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt. Verbandsvorsteher war bis zum 31. März 2012 Herr Wilfried Kruse, Beigeordneter der Landeshauptstadt Düsseldorf. Neuer Verbandsvorsteher ist ab dem 22. Juni 2012 Herr Manfred Abrahams, Stadtdirektor und Kämmerer der Landeshauptstadt Düsseldorf. Stellvertretender Verbandsvorsteher ist Herr Herbert Napp, Bürgermeister der Stadt Neuss.

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Geschäftsführer ist seit dem 1. September 2001 Herr Dr. Bodo Karnbach, Beamter (Vorsitzender). Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde Herr Wolfgang Vits, Beamter, zum zweiten Geschäftsführer bestellt. Herr Bernd Gedatus war bis zum 28. Februar 2010 aktiver stellvertretender Geschäftsführer. In der Zeit vom 1. März 2010 bis 29. Februar 2012 befand sich Herr Gedatus in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung. Im Wirtschaftsjahr 2012 wurden an die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses insgesamt TEUR 0,6 als Auslagenersatz und Verdienstaufschlag gewährt.

Die an die Mitglieder der Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2012 gewährten Gesamtbezüge und Leistungen sowie Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit setzen sich wie folgt zusammen:

	Dr. Bodo Karnbach TEUR	Wolfgang Vits TEUR	Summe TEUR
Gesamtbezüge und Leistungen	85	76	161
davon erstattet von früheren Dienstherren	0	0	0
Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit			
Teilwert zum 31. Dezember 2012	396	219	615
Erstattungsanspruch gegen frühere Dienstherren	0	165	165
Im Wirtschaftsjahr zurückgestellter Betrag	67	38	105
davon zu erstatten von früheren Dienstherren	0	8	8

Erfolgsbezogene Vergütungen oder Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung sind an die Mitglieder der Geschäftsführung nicht gezahlt worden.

Frühere Mitglieder der Geschäftsführung und deren Hinterbliebene haben Gesamtbezüge von TEUR 151 erhalten. Für Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis sind Pensions- und Beihilferückstellungen von insgesamt TEUR 1.968 gebildet worden. In diesem Zusammenhang bestehen Erstattungsansprüche gegen frühere Dienstherren in Höhe von insgesamt TEUR 1.487.

Neuss, den 20. September 2013

IT-Kooperation Rheinland  
Verbandsvorsteher  
Manfred Abrahams

Der Jahresgewinn 2012 wurde in Höhe von 119.960,90 Euro der Gewinnrücklage zugeführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co KG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.09.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie An-



hang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IT-Kooperation Rheinland, Neuss**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co KG. ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAPDVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.01.2014

GPA NRW  
Im Auftrag  
Helga Giesen

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296).

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2012 und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Verbandsvorsteher  
Manfred Abrahams

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 127

## 85 Ungültigkeitserklärung einer Reise-gewerbekarte

Die von der Stadt Remscheid ausgestellte Ersatzreisegewerbekarte Nr. 0004877 von Herrn Nando Rosenbach, geb. Kraus am 10.08.1988 in Ulm, ist verlorengegangen. Sie berechtigte zum Betreiben eines Reisegewerbes (gewerbliches Feilbieten von Werkzeugen und Textilien, Steinreinigung).

Die Ersatzreisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 6. Januar 2014

Stadt Remscheid  
Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Benzheim

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 133





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf